

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 06.12.1996

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 164 c: Sanierungsgebiet Ehrenbreitstein; Bereich zwischen Am Markt/Steilsgasse/Wambachstraße/Helfensteinstraße/Friedrich-Wilhelm-Straße.

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253) mit Schreiben vom 26. 11. 1996, Az.: 379-5112-1c mitgeteilt, daß gegen die Satzung für den o. g. Bebauungsplan keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen (§ 11 Abs. 3 BauGB). Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Damit tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der rechtskräftige Bebauungsplan (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text) die dazugehörige Begründung sowie der Abbruchplan liegen ab 06. 12. 1996 bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (1. Stock, Zi. 117) während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr, freitags von 8.30 - 13.00 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt werden.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 214 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelungen, auf die hiermit besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

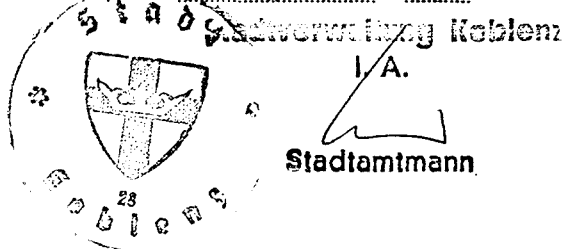
1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 05. Dez. 1996

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Vorstehende Ablichtung wird als mit der
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 06.12 1996



I. A.
Stadtamtman

Ausfertigung
06/12.96